BEBAUUNGSVORSCHRIFTEN ZUR 1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES "BRÜCKLEFELD", DER STADT WOLFACH, ORTENAUKREIS

Die Bebauungsvorschriften vom 22.07.1998 werden wie folgt geändert und ergänzt: (entfallende Vorschriften werden kursiv und in Klammern dargestellt)

- 1. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (§ 9 BauGB, BauNVO)
- 1.4 Gebäudehöhen/Vollgeschosse
- 1.4.2 Die maximal zulässige Firsthöhe darf das Maß von 9,40 m im Wohngebiet...... nicht überschreiten.
- 1.4.3 Der Einschrieb D bei der Zahl der Vollgeschosse bedeutet, daß das zweite Vollgeschoß in Verbindung mit der festgesetzten Traufhöhe (siehe Eintrag im Zeichnerischen Teil) im Dachraum liegen muß.
- 1.6 Bauweise
- 1.6.2 In den in den Nutzungsschablonen mit E+D bezeichneten Gebieten wird innerhalb der offenen Bauweise gemäß § 22 (2) BauNVO festgesetzt:
 zulässig sind Einzel- und Doppelhäuser
- 1.6.3 (Bauweise Hausgruppen): Vorschrift entfällt
- 1.8 (Mindestbreite von Baugrundstücken): Vorschrift entfällt
- 1.14 Zufahrtsverbot

Die Flurstücke Lgb.Nr.: 839 und 839/5 und 840 dürfen von der Planstraße (Wohnstraße) keine Zufahrt erhalten.

- 2. BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (§ 9 (4) BauGB in Verbindung mit § 74 LBO)
- 2.4 Mauern

Auf den an den Betrieb des Autohauses Staiger auf Flurstück Nr.839 angrenzenden Grundstücken muss eine Lärmschutzwand von 2,0m Höhe errichtet werden (siehe Eintrag im Zeichnerischen Teil)

2.5 Einfriedigungen

2.5.4 Mit Zäunen und Bepflanzungen ist ein Abstand von 50 cm zur Straßenbegrenzung einzuhalten.

Freiburg, den 15.09.1999

Wolfach, den 30.09.99

Der Bürgermeister

Der Planer

BRENNER-DIETRICH-DIETRICH Büro für Stadtplanung Oberlinden 7, 79098 Freiburg

WO-B701vor.DOC